



SATZUNG DES GEMEINDEVERWALTUNGSVERBANDES ULSTERTAL

1. Nachtrag

Der Gemeindeverwaltungsverband Ulstertal ändert aufgrund des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 14.11.2019 mit diesem 1. Nachtrag die Satzung des Gemeindeverbandes Ulstertal vom 18.07.2019 aufgrund des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. Teil I Nr. 32 Seite 307) in der jeweils gültigen Fassung.

Grundlage sind weiterhin die Beschlüsse der kommunalen Gremien
Gemeindevertretung Ehrenberg (Rhön) vom 28.08.2019
Gemeindevertretung Hilders vom 29.08.2019
Stadtverordnetenversammlung Tann (Rhön) vom 13.09.2019

Artikel 1

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3 Aufgaben

1) Die Verbandsmitglieder übertragen dem Gemeindeverwaltungsverband im Rahmen der bestehenden Rechtsvorschriften die verwaltungsmäßige Erledigung ihnen obliegender Geschäfte der laufenden Verwaltung. Die Verbandsmitglieder stimmen darin überein, dass sich die Aufgabenübertragung der in Absatz 2 genannten Aufgabenbereiche lediglich auf die Aufgabendurchführung (verwaltungsmäßiger Vollzug) erstreckt und dass eine Zuständigkeitsverlagerung im Sinne einer Aufgabendelegation damit nicht verbunden ist.

2) Zu den übertragenen Geschäften der laufenden Verwaltung gehören die Aufgabenbereiche:

- Haushalts- und Kassenwesen,
- Personalwesen und
- Informations- und Kommunikationstechnologie.

3.) Folgende Aufgabenbereiche der Verbandsmitglieder gehen in die Zuständigkeit des Gemeindeverwaltungsverbandes über:

- Aufgaben des Standesamtes

4) Der Gemeindeverwaltungsverband kann im Rahmen der Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben interkommunale Zusammenarbeit mit einzelnen Verbandsmitgliedern oder anderen Gebietskörperschaften vereinbaren.

5) Dem Gemeindeverwaltungsverband können nach Zustimmung der jeweiligen Vertretungskörperschaften durch Satzungsänderung weitere Aufgaben übertragen werden.

Artikel 2

Der § 24 wird neu hinzugefügt:

§ 24 Übergangsregelung

Die Übertragung der Aufgaben des Standesamtes nach § 3 Abs. 3 dieser Satzung erfolgt zur Bildung eines einheitlichen Standesamtsbezirks nach § 2 Abs. 2 S. 2 HAG PStG mit Wirkung zum 01.01.2021.

Hilders, den 14.11.2019



Hubert Blum
Vorsitzender des Verbandsvorstandes